

Satzung zur Entschädigung der/s Gratulationsbeauftragten des Marktes Ottobeuren

Die Marktgemeinde Ottobeuren erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:
(Die Bezeichnungen sind jeweils auch in der weiblichen Form zu sehen)

§ 1 Ehrenamt des Gratulationsbeauftragten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung führt der Markt Ottobeuren das Ehrenamt des Gratulationsbeauftragten fort.

§ 2 Aufgaben

Der Gratulationsbeauftragte überbringt Glückwünsche der Marktgemeinde zu Geburtstagen, Ehejubiläen oder anderen Anlässen im Auftrag des Bürgermeisters.

§ 3 Entschädigung

Der Gratulationsbeauftragte erhält für seine Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 300,00 EUR.

Mit diesen Pauschalen sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten abgegolten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ottobeuren, 15.11.2017

German Fries
Erster Bürgermeister